

2126- 3 - UG

**Gesetz
zum Schutz der Gesundheit
(Gesundheitsschutzgesetz – GSG)**

Art. 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:

Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte des Freistaates Bayern,

2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:

öffentliche Schulen und schulische Einrichtungen, Kinderbetreuungs- und Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122) und sonstige Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, Jugendherbergen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden,

3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:

öffentliche Hochschulen, Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung,

4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl I S. 3439) sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen,

5. Heime:

Heime im Sinn des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) sowie Studierendenwohnheime,

6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die zumindest vorübergehend und überwiegend der Freizeitgestaltung oder der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit sie jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, Sportkonzert- und andere Veranstaltungsstätten, vorbehaltlich Nr. 7,

7. Gaststätten:

Speise- und Schankwirtschaften einschließlich der Reisegewerbe nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, sowie der Straußwirtschaften nach § 14 des Gaststättengesetzes.

Art. 3

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime und Gaststätten verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4

Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die seiner Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5

Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Einzelunterbringungsräumen von Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs,
2. in Krankenzimmern von psychiatrischen Krankenhäusern und Hospizen,
3. in Räumen, die Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
4. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird,
5. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist sowie
6. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort.

Art. 6

Raucherraum

¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ²Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ³Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. ⁴Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2.

Art. 7

Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Satz 1 sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder eine Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Satz 2 nicht erfüllt.

Art. 10 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.